

**Vorlage**  
an den Rat der Stadt Helmstedt  
über den Verwaltungsausschuss

**Angemessenheit von Aufwandsentschädigungen**

Gemäß § 138 Abs. 7 und 8 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) verpflichtet der Gesetzgeber die Gemeinden per Ratsbeschluss, die Angemessenheit von Aufwandsentschädigungen festzustellen. Diese Regelung betrifft alle Fälle, in denen der Rat der Stadt Helmstedt Vertreterinnen oder Vertreter in Organe von wirtschaftlich handelnden Unternehmen entsendet und diesen eine Entschädigung gewährt wird.

Die Feststellung der Angemessenheit von Aufwandsentschädigungen erfolgt durch eine Satzung. Diese ist dieser Vorlage als Anlage beigefügt. Nach Ansicht der Verwaltung kann lediglich die von der KVG Braunschweig mbH gezahlte jährliche Entschädigung in Höhe von 1.790,00 € Anlass zu Bedenken hinsichtlich ihrer Angemessenheit geben. In diesem Zusammenhang muss jedoch festgestellt werden, dass andere in der KVG Braunschweig mbH vertretene Gemeinden und Landkreise die Höhe der vom Unternehmen gezahlten Aufwandsentschädigung als angemessen festgelegt haben. Nach Ansicht der Verwaltung sollte daher auf eine abweichende Regelung verzichtet werden, damit hinsichtlich der Angemessenheit von Aufwandsentschädigungen eine gewisse Gleichheit erzielt werden kann.

Als Berechnungsgröße für den Betrag in der Satzung wurde die Höhe der Aufwandsentschädigung für ein Ratsmitglied nach § 1 Abs. 1 der Aufwandsentschädigungssatzung gewählt. Ratsmitglieder erhalten demnach 1.800 € jährlich (150 € monatl. x 12 Monate = 1.800 €). Dieser Betrag deckt auch die Entschädigung der KVG Braunschweig mbH mit ab.

**Beschlussvorschlag:**

Die Satzung über die Angemessenheit von Aufwandsentschädigungen im Sinne des § 138 Abs. 7 und 8 NKomVG wird in der als Anlage beigefügten Form beschlossen.

Gez. Wittich Schobert

(Wittich Schobert)

Anlagen

## **Satzung über die Angemessenheit von Aufwandsentschädigungen**

### **§ 1**

Die Angemessenheit der Aufwandsentschädigungen im Sinne des § 138 Abs. 7 und 8 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 20.06.2010 (Nds. GVBl. S. 113) in der z. Zt. geltenden Fassung für die Vertretungen der Stadt Helmstedt

in allen Organen von  
Unternehmen und Einrichtungen

i.H.v. 1.800,00 € jährlich

wird festgestellt.

### **§ 2**

Für den Vorsitz ist der doppelte, für den stellvertretenden Vorsitz der eineinhalbfache Satz des genannten Höchstbetrages angemessen.

### **§3**

Gezahlte Vergütungen, die über obige festgesetzte Höhe hinausgehen, sind an die Stadt abzuführen.

### **§ 4**

Neben einer angemessenen Aufwandsentschädigung können den Vertreterinnen und Vertretern der Stadt Helmstedt die durch die Wahrnehmung der Vertretungstätigkeit entstehenden Fahrt- und ggf. Reisekosten erstattet werden. Als Wegstreckenentschädigung ist dabei eine Entschädigung in Höhe von 0,30 € als angemessen anzusehen.

### **§ 5**

Für alle übrigen Tätigkeiten als Vertreter/in der Stadt Helmstedt gem. § 138 NKomVG wird von den Unternehmen und Einrichtungen keine Aufwandsentschädigung und kein Sitzungsgeld gezahlt.

## § 6

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt in Kraft.

Helmstedt, den 05.11.2018

Stadt Helmstedt

gez. Schobert

(Schobert)  
Bürgermeister

## Synopse - Satzung über die Angemessenheit von Aufwandsentschädigungen

<u>bisher</u>	<u>neu</u>
§ 1	§ 1
<p>Die Angemessenheit der Aufwandsentschädigungen im Sinne des § 111 Abs. 7 und 8 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) in der zur Zeit geltenden Fassung für die Vertretungen der Stadt Helmstedt</p> <p>a) in der Versammlung des Wasserverbandes Vorsfelde u.U. i.H.v. 35,80 € Sitzungsgeld,  b) im Vorstand des Wasserverbandes Vorsfelde u.U. i.H.v. 35,80 € Sitzungsgeld,  c) in der Versammlung des Wasserverbandes Elm i.H.v. 25,00 € Sitzungsgeld,  d) im Vorstand des Wasserverbandes Elm i.H.v. 25,00 € Sitzungsgeld,  e) im Verwaltungsrat der Kosynus GmbH i.H.v. 38,35 € Sitzungsgeld,  f) in der Gesellschafterversammlung der Bäder- und Dienstleistungsgesellschaft Helmstedt mbH i.H.v. 30,00 € Sitzungsgeld,  g) im Aufsichtsrat der Bäder- und Dienstleistungsgesellschaft Helmstedt mbH i.H.v. 30,00 € Sitzungsgeld,  h) im Aufsichtsrat der Kraftverkehrsgesellschaft Braunschweig mbH i.H.v. 1.790,00 € jährlich,  i) im Aufsichtsrat der Kreis-Wohnungsbaugesellschaft Helmstedt mbH i.H.v. 80,00 € Sitzungsgeld,  j) in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Haldensleben GmbH i.H.v. 60,00 € Sitzungsgeld,  k) im Aufsichtsrat der Stadtwerke Haldensleben GmbH i.H.v. 80,00 € Sitzungsgeld,  l) im Verbandsausschuss des Unterhaltungsverbandes Schunter i.H.v. 20,00 € Sitzungsgeld,  wird festgestellt.</p>	<p>Die Angemessenheit der Aufwandsentschädigungen im Sinne des § 138 Abs. 7 und 8 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 20.06.2010 (Nds. GVBl. S. 113) in der z. Zt. geltenden Fassung für die Vertretungen der Stadt Helmstedt</p> <p>in allen Organen von Unternehmen und Einrichtungen  i.H.v. 1.800,00 € jährlich</p> <p>wird festgestellt.</p>

<u>bisher</u>	<u>neu</u>
	<p data-bbox="1158 209 2148 244" style="text-align: center;">§ 2</p> <p data-bbox="1158 244 2148 316">Für den Vorsitz ist der doppelte, für den stellvertretenden Vorsitz der eineinhalbfache Satz des genannten Höchstbetrages angemessen.</p> <p data-bbox="1158 316 2148 351"></p> <p data-bbox="1158 351 2148 386" style="text-align: center;">§ 3</p> <p data-bbox="1158 386 2148 458">Gezahlte Vergütungen, die über obige festgesetzte Höhe hinausgehen, sind an die Stadt abzuführen.</p> <p data-bbox="1158 458 2148 501"></p>
<p data-bbox="147 501 1146 536" style="text-align: center;">§ 2</p> <p data-bbox="147 536 1146 719">Neben einer angemessenen Aufwandsentschädigung können den Vertreterinnen und Vertretern der Stadt Helmstedt die durch die Wahrnehmung der Vertretungstätigkeit entstehenden Fahrt- und ggf. Reisekosten erstattet werden. Als Wegstreckenentschädigung ist dabei eine Entschädigung in Höhe von 0,30 € als angemessen anzusehen.</p>	<p data-bbox="1146 501 2159 536" style="text-align: center;">§ 4</p> <p data-bbox="1146 536 2159 719">Neben einer angemessenen Aufwandsentschädigung können den Vertreterinnen und Vertretern der Stadt Helmstedt die durch die Wahrnehmung der Vertretungstätigkeit entstehenden Fahrt- und ggf. Reisekosten erstattet werden. Als Wegstreckenentschädigung ist dabei eine Entschädigung in Höhe von 0,30 € als angemessen anzusehen.</p>
<p data-bbox="147 719 1146 754" style="text-align: center;">§ 3</p> <p data-bbox="147 754 1146 906">Für alle übrigen Tätigkeiten als Vertreter/in der Stadt Helmstedt gem. § 111 NGO wird von den Unternehmen und Einrichtungen keine Aufwandsentschädigung und kein Sitzungsgeld gezahlt.</p>	<p data-bbox="1146 719 2159 754" style="text-align: center;">§ 5</p> <p data-bbox="1146 754 2159 906">Für alle übrigen Tätigkeiten als Vertreter/in der Stadt Helmstedt gem. § 138 NKomVG wird von den Unternehmen und Einrichtungen keine Aufwandsentschädigung und kein Sitzungsgeld gezahlt.</p>
<p data-bbox="147 906 1146 941" style="text-align: center;">§ 4</p> <p data-bbox="147 941 1146 1048">Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt in Kraft.</p>	<p data-bbox="1146 906 2159 941" style="text-align: center;">§6</p> <p data-bbox="1146 941 2159 1048">Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt in Kraft.</p>